

Fraktion LIZ.LINKE

Lors cher Straβe 8
64646 Heppenheim/Bergstraβe
email: liz.linke@Janssen-Heppenheim.de
Ulrike Janβen Dr. Bruno Schwarz
Tel.: (06252) 913440 (06252) 2769
Fax: (06252) 913441 (06252) 126985
Seitenzahl: 1 von: 2

ERGEBNISFESTSTELLUNG

Zum Akteneinsichtsverfahren Synagogengundstücke Top 8.11 der Stadtverordnetenversammlung am 11.2.2016:

Gemäß Akteneinsichtsverlangen der LIZ.LINKE-Fraktion vom 10.6.2015 werden folgende Feststellungen zu den im Akteneinsichtsverlangen genannten Untersuchungsgegenständen, auf Grundlage der Akteneinsicht zur Untersuchung des Kaufs der Grundstücke der ehemaligen Synagoge und der hierzu erfolgten vorbereitenden Tätigkeiten durch die Stadt Heppenheim, getroffen:

1. Zur Kontrolle der Widersprüchlichen Aussagen von Magistrat und Bürgermeister:

Erstaunlich ist, daß der Magistrat über ein Grundstück verhandelt haben will, ohne das dafür angefertigte Wertgutachten vorliegen haben zu wollen. Und dies, obwohl sich aus den Unterlagen ergibt, daß das Gutachten mit den Grundstücksquadratmeterpreisen in der Verwaltung vorlag und durch die Verkäufer zur Kaufpreisfindung und Kaufpreisforderung herangezogen wurde.

Es ist festzustellen, daß das Wertgutachten dem Akteneinsichtsausschuß offensichtlich vorenthalten wurde.

Auch erstaunlich ist, daß keine Unterlagen vorgelegt werden konnten, aus denen sich eine tatsächliche Suche nach den jüdischen Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern ergibt, weder beim Grundstücksübergang 1949/1951, noch 1986 oder 2015 zum Kauf durch den Magistrat unter Bürgermeister Burelbach.

Es ist nach Aktenlage festzustellen, daß die Stadtverwaltung und die politische Mehrheit nichts über diese tragische Geschichte wissen will, noch diese in irgendeiner Art und Weise angemessen aufgearbeitet hat. Und hierbei beziehe ich die Grüne Liste Heppenheim, die ja diesen Akteneinsichtsausschuß zu verhindern suchte, ausdrücklich ein.

Die Akten offenbaren einen in Kaufpreishöhe vollkommen unangebrachten und nicht nachvollziehbaren Kauf durch Bürgermeister Burelbach. Auch geben die Unterlagen preis, daß die Grundstücks- übertragung in eine Stiftung zwar grund- und anlaßlos, aber zielgerichtet von einigen wenigen Protagonisten betrieben wurde. Die Wertgutachtenannahme, daß es sich bei der Fläche der ehemaligen Synagoge, um normales Wohnbauland handeln würde, ist anhand der Unterlagen in keiner Weise nachzuvollziehen.

Es ist festzustellen, daß der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung falsch und ungenügend informierte.

Die Akten belegen, daß der Grundstückskaufpreis 75.000 € beträgt, was das Finanzamt feststellte und entsprechend mit Grunderwerbssteuer von 6% veranlagte. Hinzu kommen die Nebenkosten für Rechts-/Notarkosten.

Festzustellen ist, daß der Magistrat Stadtverordnetenversammlung und Öffentlichkeit über die tatsächlichen Kosten falsch informierte und der von der Stadt gezahlte Kaufpreis über dem Doppelten des eigentlichen Grundstückwertes liegt. Weiterhin ist festzustellen, daß die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter mehrfach vom Kauf abrieten. Sogar der Wertgutachtenbetrag wurde von der Verwaltung als überteuert angesehen.

Die Magistratsbehauptung, daß die Eigentumsverhältnisse geklärt seien, ist anhand der Akten nicht nachvollziehbar. Einerseits gibt es Erben der Familie Hirsch, andererseits weisen die städtischen Unterlagen eine Rechtsnachfolge durch die jüdische Gemeinde Bensheim aus, ohne daß aus den

Anmerkung: An dieser Stelle wurde die Berichterstatterin Ulrike Janßen von Bürgermeister Burelbach (CDU) und Stadtverordnetenvorsteher Wondrejz (CDU) unterbrochen mit der Begründung einzuhaltender Verschwiegenheitspflichten nach § 24 HGO. Den Hinweis von Frau Janßen, daß ihre Vorredner sogar aktuelle Käufernamen nannten oder aus den Akten zitierten, was sie nicht tat, nahm Stadtverordnetenvorsteher Wondrejz zum Anlaß seinen Platz zu verlassen – was eigentlich zur Sitzungsunterbrechung führt

Datum: 12. Februar 2016, Seite 2 von 2

– setzte sich aber wieder und entzog der Berichterstatterin das Wort. Dies obwohl gleichlautender Vortrag in öffentlicher SKS-Sitzung beanstandungslos gehalten wurde. Die zum Wortentzug führenden Informationen sind zudem in Internet und Stadtarchiv öffentlich zugänglich. Stadtverordnetenvorsteher Wondrejz hat damit seine 5-jährige parteiische und rechtsfehlerhafte Amtsausübung beim letzten Tagesordnungspunkt seiner letzten Sitzung zu einem unrühmlichen Ende geführt.

städtischen Unterlagen eine Prüfung des Eigentumsüberganges hervorgeht. Nach Aktenlage könnte das Ausschlußurteil von 1986 ins Leere gehen.

Festzustellen ist, daß seitens der Stadt kein Interesse an der Eigentumsklärung vorhanden war. Die Magistratsbehauptung, daß der Bauhof sich bis zur festgelegten Nutzung um die Grundstückspflege kümmert, ist angesichts fehlender Akten in den vorgelegten Unterlagen nicht glaubwürdig, weder ist in den Akten eine Anweisung noch ein Konzept oder eine Besprechungsnotiz enthalten.

Zu Punkt 2. Unsere Frage nach Verletzung von Haushaltsgrundsätzen muß mit einem eindeutigen Ja beantwortet werden.

Nach § 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), § 12 Gemeinde-Haushaltsverordnung (GemHVO und § 92 (2) HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für dieses denkmalgeschützte Friedhofsland liegt ein 'freundlich gerechnetes' Wertgutachten über 40.500 Euro vor. Die Verkäufer forderten 2008 – 59.700 Euro, was der damalige Magistrat unter Bürgermeister Herbert ablehnte. Bürgermeister Burelbach mit Magistrat war nun bereit 75.000 Euro zuzüglich Rechtsanwaltskosten und entsprechender Grunderwerbssteuer auszugeben. Also ohne Not das Doppelte! Für die Verkäufer und das Finanzamt hat sich das Warten auf CDU-Bürgermeister Burelbach

gelohnt.

<u>Zu Punkt 3. Unsere Frage nach eventuell planvollem Handeln, was nach Aktenlage unserer</u>

Meinung nach nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach §108 HGO Absatz 1 sind Vermögensgegenstände nur zu erwerben, wenn dies zur Erfüllung

der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist. Auch sind diese pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Nach §12 Gemeinde-Haushaltsverordnung sind für Investitionen eine Wirtschaftlichkeitsund Folgekostenberechnung oder mindestens eine Kostenberechnung vorzulegen. Nach §124 HGO
ist eine Veräußerung und damit der Verlust von Einfluß nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung
der Aufgaben der Gemeinden nicht beeinträchtigt wird.

Der Magistrat kauft ein Grundstück, das er gar nicht haben möchte da er ankündigt dies an eine Stiftung kostenfrei weiterzugeben, pflegt es nicht und hat keine der genannten erforderlichen Berechnungen erstellt. Er legt zur Akteneinsicht unvollständige Unterlagen vor und zahlt das Doppelte des Wertes, ohne irgendwelche Erkundigungen einzuholen und ohne auf die ablehnende Haltung der Verwaltung zu hören. Die Akten sagen auch aus, daß der Magistrat sich unter Bürgermeister Herbert weigert, den geforderten Preis zu zahlen, während Bürgermeister Burelbach bereit ist, gegenüber der damaligen Forderung, noch mehr zu zahlen. Unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlichen Verkäuferforderung über 200.000 Euro (seltsamerweise) in Zeitpunkt und Höhe des angeblich "verschwundenen Geldes" der Suchanekstiftung, kann ein planvolles Handeln unserer Meinung nach nicht ausgeschlossen werden. Dies auch insbesondere deshalb, da Bürgermeister Burelbach sich zusätzlich darauf einließ, die Verkäufer bestimmen zu lassen, daß das Grundstück in eine Stiftung kommt, in der Privatpersonen über die Zukunft des Grundstückes entscheiden und sich darauf einließ, daß für das gesamte Gelände nur eine Nutzung als Gedenkstätte möglich ist, wobei eine wie auch immer geartete Bebauung vertraglich ausgeschlossen wurde. Soweit nicht vorsätzlich und planvoll gehandelt wurde, hat sich Bürgermeister mit dem Magistrat von den Verkäufern offensichtlich über den Tisch ziehen lassen und ein Vielfaches des eigentlichen Grundstückswertes gezahlt, d.h. normale Wohnbaulandpreise für Friedhofsland (Kat. 19000).

Aufgestellt Heppenheim, den 11.2.2016

Ulrike Janßen
Berichterstatterin, Stadtverordnete WG LIZ